



# **Satzung des Regionalverbandes Prostatakrebs Selbsthilfe Südwest e.V.**

## **§ 1 Name, Vereinssitz, Geschäftsjahr**

1. Der Regionalverband führt den Namen

### **Regionalverband Prostatakrebs Selbsthilfe Südwest e.V. (abgekürzt RPS Südwest)**

2. Ordentliche Mitglieder des Regionalverbandes sind Prostatakrebs Selbsthilfegruppen aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland.
3. Der Regionalverband hat seinen Vereinssitz in Idar-Oberstein.
4. Die Geschäftsstelle des Regionalverbandes befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen ersten Vorsitzenden.
5. Das Geschäftsjahr des Regionalverbandes ist das Kalenderjahr.
6. Der Regionalverband ist Mitglied im Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V.

## **§ 2 Ziel und Zweck des Regionalverbandes**

1. Ziel und Zweck des Regionalverbandes ist die Unterstützung und Koordinierung der Arbeit der Prostatakrebs Selbsthilfegruppen in Rheinland-Pfalz und dem Saarland, die auf Grundlage der Satzung des Bundesverbandes Prostatakrebs Selbsthilfe e.V. tätig sind.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Öffentlichkeitsarbeit, um Patienten zu informieren und ihnen den Anschluss an die Selbsthilfegruppen zu ermöglichen.
  - b) Öffentlichkeitsarbeit, um in der Gesamtgesellschaft das Verständnis für die mit der Krankheit zusammenhängenden Probleme zu verbessern.

- c) die Vertretung der Interessen der Selbsthilfegruppen gegenüber Institutionen und Organisationen des Gesundheitswesens in Rheinland-Pfalz und dem Saarland und die Zusammenarbeit mit diesen Organisationen.
- d) die Unterstützung und die Förderung der dem Regionalverband angehörigen Selbsthilfegruppen durch Informations- und Erfahrungsaustausch und gemeinsame Aktionen.
- e) die Organisation von Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen.
- f) die Unterstützung bei der Gründung neuer Prostatakrebs Selbsthilfegruppen, diese zu fördern und ihnen in der Startphase Hilfestellung zu leisten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Regionalverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Regionalverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Regionalverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Regionalverbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Regionalverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 4 Finanzierung, Mitgliedsbeiträge**

1. Der Regionalverband finanziert sich durch Zuwendungen des BPS Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V., durch Spenden und öffentliche Gelder.
2. Von den Mitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
3. Reisekosten werden nach der jeweils gültigen Finanzordnung des BPS, gem. Abschnitt 4, Reisekosten, abgerechnet. Die derzeit gültige Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage 1 beigelegt.

## **§ 5 Formen und Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Regionalverband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können Prostatakrebs-Selbsthilfegruppen aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland werden. Ordentliche Mitglieder werden jeweils durch den Gruppenleiter oder einen Bevollmächtigten vertreten.
3. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck ideell oder finanziell fördern oder unterstützen will, und keiner Prostatakrebs-Selbsthilfegruppe angehört.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins.
5. Beabsichtigt der Vorstand einen Aufnahmeantrag abzulehnen, kann er die Entscheidung aussetzen und den Vorgang der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes (natürliche Person) endet auch durch Tod.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird mit Datum der schriftlichen Erklärung wirksam.
3. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. vereinschädigendes Verhalten) kann der Vorstand ein Mitglied, nach schriftlicher Anhörung, aus dem Verein ausschließen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen alle mitgliedschaftlichen Rechte des betroffenen Mitgliedes.
4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, verlieren das Recht, das Vereinslogo sowie den Namen des Vereins zu führen.

## **§ 7 Organe**

Organe des Regionalverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Regionalverbandes.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Einladungen per E-Mail sind zulässig.
4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Über die Zulassung von Anträgen, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur verhandelt werden, wenn 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Änderung der Satzung ist nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung allen ordentlichen Mitgliedern zu übersenden.

## **§ 9 Kompetenzen und Stimmrechte der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind. Ihr obliegt insbesondere:

- a. Die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit.
  - b. Die Entscheidung über Satzungsänderungen.
  - c. Die Entscheidung über die Einführung, Änderung oder Aufhebung einer Wahlordnung.
  - d. Die Beschlussfassung über die (Nicht)-Aufnahme oder den Ausschuss eines Mitgliedes in den Fällen des § 5 Absatz 4 + 5 und § 6 Absatz 3.
  - e. Die Entgegennahme und Genehmigung der Jahrestätigkeits- und Jahresabschlussberichtes des Vorstandes.
  - f. Die Entlastung, Wahl und ggf. vorzeitige Abberufung des Vorstandes.
  - g. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden, den Stv. Vorsitzenden, den Schatzmeister, einen Schriftführer und bis zu zwei Beisitzer. Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder im Sinne des § 5 Absatz 2, vertreten durch den Gruppenleiter oder einen Bevollmächtigten, sowie die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 10 Absatz 1.
  3. Die Mitgliederversammlung wählt einen 1. Kassenprüfer und einen 2. Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes gemäß § 10 Absatz 1 sein dürfen. Die Kassenprüfer müssen während ihrer Amtszeit mindestens einmal jährlich die Kassenführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen. Wiederwahlen sind zulässig.
  4. Jedes antrags-, stimm- und wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
  5. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
  6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,  
dem Stv. Vorsitzenden,  
dem Schatzmeister  
dem Schriftführer  
bis zu zwei Beisitzern.

Dem Vorstand muss immer ein Vertreter des Saarlandes angehören, in welcher Funktion ist gleich. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils allein berechtigt, den Regionalverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis handelt der Stellvertreter nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so nimmt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die Neuwahl vor. In dringenden Fällen kann der Vorstand das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
5. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder nachweislich an der Beschlussfassung beteiligt wurden.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Regionalverbandes zuständig. Ihm obliegt
  - a. die Geschäftsführung.
  - b. die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse.
  - c. die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
  - d. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern sowie die schriftliche Dokumentation.
  - e. die Liquidation im Falle einer Auflösung.

- f. Die Vornahme von Satzungsänderungen, sowie sie aus formalen Gründen von der Justiz- oder Finanzbehörde verlangt werden.
7. Der Vorstand kann im Einzelfall auch Dritten bestimmte Aufgaben übertragen und Einzelvollmachten erteilen.
8. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Regionalverband beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
9. Zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Erledigung der laufenden Geschäfte, kann der Vorstand eine Geschäftsstelle unterhalten.

## **§ 11 Grundsätze der Vorstandsarbeit**

1. Die Vorstandsmitglieder arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig und angemessen über alle wichtigen Angelegenheiten im Regionalverband.
2. Der Vorstand arbeitet kooperativ und vertrauensvoll mit dem Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V. zusammen.
3. Der satzungsmäßige Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr. Die Vorstandssitzungen sind vom ersten Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung einzuberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladungsfrist gewahrt wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.

## **§ 12 Datenschutz**

1. In die Datenschutz-Erklärung eines ordentlichen Mitgliedes des Regionalverband Prostatakrebs Selbsthilfe Südwest e.V. werden der Name, die Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, der Namen der Selbsthilfegruppe und die Funktion des Unterzeichneten aufgenommen.

Sonstige Informationen der Mitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur dann verarbeitet und genutzt, wenn sie der Förderung des Vereinszweckes dienen. Alle Informationen werden im vereinseigenen EDV-System und auf Festplatten gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Als Mitglied im Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V. (BPS) ist der Verein verpflichtet seine ordentlichen Mitglieder an den Bundesverband zu melden. Mitgliedslisten werden in digitaler oder gedruckter Form nur an Vorstandsmitglieder und ordentliche Mitglieder des Vereins ausgehändigt und dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.
3. Der Verein informiert gegebenenfalls die Presse über die Ergebnisse öffentlicher Veranstaltungen durch Übermittlung folgender Daten: Name des Mitgliedes und deren Zugehörigkeit. Solche Informationen können auf der Internetseite des Vereins, gemäß der von den Mitgliedern unterzeichneten Datenschutzerklärung veröffentlicht werden.
4. Das einzelne Mitglied kann gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung widerrufen. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitgliedes werden dann von der Internetseite des Vereins entfernt.
5. Jedes Mitglied kann jederzeit beim Verein schriftlich erfragen, welche Daten von ihm gespeichert sind und ggf. die Löschung einzelner Daten verlangen, soweit sie nicht für die Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich sind.
6. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein werden Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Selbsthilfegruppe mit Funktion mit dem Zugang der Widerrufserklärung aus der Mitgliedsliste des RV als auch beim BPS gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlicher Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Erklärung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
7. Auf bereits im Internet veröffentlichte Daten, die von dritten Personen verwendet werden, hat der RV oder der BPS keinen Einfluss.

## **§ 13 Schiedsklausel**

1. Streitigkeiten
  - a) zwischen dem Regionalverband Prostatakrebs Selbsthilfe Südwest e.V. und dem BPS.



- b) zwischen dem Regionalverband und einem seiner Organe auf der einen Seite oder seiner ordentlichen Mitglieder auf der anderen Seite.
- c) zwischen Mitgliedern des Regionalverbandes aufgrund ihrer Mitgliedschaft.
- d) über Rechtswirksamkeit und / oder die Auslegung des Satzungsrecht oder Vereinsordnungen.

werden durch ein Schiedsgericht nach Maßgabe der Schiedsordnung des BPS entschieden. Die Schiedsordnung des BPS ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage 2 beigefügt.

- 2. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **§ 14 Auflösung des Regionalverbandes**

- 1. Die Auflösung des Regionalverbandes kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung des Regionalverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung in der Fassung vom 04. September 2018 wurde am 08.04.2019 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach, Registerblatt VR 20686, eingetragen und ist damit in Kraft getreten.

55469 Simmern, den 04. September 2018